



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 2 (S. 409-481)
Titel	II. Capitulation für die fünf in Diensten Seiner katholischen Majestät befindlichen Schweizer-Regimenter von Schwaller, Rüttimann, Reding, Betschart und Traxler, unter welcher dieselben noch dreyßig Jahre lang zu dienen fortfahren werden.
Ordnungsnummer	
Datum	03.08.1804-21.08.1804

[S. 411] Kaum war das jetzt bestehende politische System der EydsgenöÙschaft gegründet, so entschloÙ sich Seine Majestät, mit der schweizerischen konföderirten Tagsatzung in Unterhandlung zu treten, um die in unterschiednen Zeitpunkten geschloÙnen, und überdieÙ einiger, das Beste des Dienstes sowohl, als den Vortheil der Regimenter beabsichtender Abänderungen bedörfenden, besondern Capitulationen, in eine einzig gültige umzuschaffen.

Auch bey der im Jahre 1803. zu Freyburg versammelten eydgenöÙischen Tagsatzung war der nämliche Wunsch rege, ehe die Gesinnungen des Königs derselben bekannt gemacht wurden, und es wurde von ihr das Verlangen geäußert, es möchte eine den Grundsätzen der nun bestehenden Staatsverfassung angemessenere Capitulation errichtet werden.

Um der Schweiz sowohl einen neuen Beweis Seines königlichen Wohlwollens zu ertheilen, als auch den in Seinem Dienste stehenden Regimentern beträchtliche Vortheile angedeihen zu lassen, ertheilte der König Seinem ausserordentlichen bevollmächtigten Minister in der Schweiz, dem Herrn // [S. 412] Joseph Caamano, Gayoso, Arias, Barela und Mendoza, Ritter des Ordens des heiligen Johannes zu Jerusalem, Commenthur-Verwalter der Olive in dem Orden des heiligen Jakobs, Feldmarschall der Königl. Armeen – die erforderlichen Instruktionen und Vollmacht, um rücksichtlich der fünf Regimenter von Schwaller, Rüttimann, Reding, Betschart und Traxler zu unterhandeln, und die neue Capitulation zu schliessen und zu unterzeichnen. Die eydgenöÙische Tagsatzung ernannte ihrerseits zu gleichem Endzwecke die Herren Aloys Reding, Landammann des Cantons Schwyz; Niklaus Zelger, Landammann des Cantons Unterwalden nid dem Wald; Peter Glutz, Schultheiß des Cantons Solothurn; Joseph Rusconi, Regierungsrath des Cantons TeÙsin; Heinrich Ludwig Schneider, Regierungsrath des Cantons Luzern, von welchen die vier Ersteren Gesandte bey der Tagsatzung, der Letztere aber Legationsrath war. Diese Abgesandten nun sind, nachdem sie die erhaltenen Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und ausgewechselt haben, über folgende Artikel mit einander übereingekommen:

Erster Artikel.

Da es unumgänglich nöthig ist, daß jedem Regimente diejenigen Cantone angewiesen werden, innert welchen es zur Unterhaltung seiner Vollzähligkeit zu werben gehalten



ist, und dieses neue Reglement die in dieser Hinsicht ge- // [S. 413] schlossenen Verträge enthält, so wird folgendes allgemein bekannt gemacht:

1. Das Regiment von Schwaller wird in den Cantonen Solothurn, Freyburg und Argau anwerben.
2. Das Regiment Rüttimann in den Cantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau.
3. Die Regimenter Reding und Betschart in den Cantonen Schwyz, Uri, Teßin, Graubündten, Glarus und Appenzell.
4. Das Regiment Traxler in den Cantonen Unterwalden ob und nid dem Wald, Luzern, Zug und Argau, so wie in dem Bezirke von Rheinau.
5. In sofern die gegenwärtig in einem der genannten Regimenter in Diensten stehenden Offiziere in einem der Cantone, die am Dienst Sr. katholischen Majestät Antheil nehmen, gebohren oder naturalisiert sind, werden solche auf ihren Posten verbleiben und auf alle Stellen nach der in dieser Capitulation anzugebenden Art Anspruch machen können.
6. Diejenigen, welche nicht in einem der intereßirten Cantone geboren, oder naturalisiert sind, werden, rücksichtlich ihrer Beförderung, wie die Deutschen Offiziere gehalten.
7. Alle seit der Ratifikation der Capitulation // [S. 414] in einem dieser Regimenter ledig werdenden Unterlieutenantsstellen, mit Ausnahme von acht für die Wachtmeister und Cadetten, Söhne von deutschen Hauptleuten, aufbewahrten, werden ausschlußweise nach der Ordnung an die Individuen der Cantone, in welchen man für das mit einer vakanten Unterlieutenantsstelle versehene Regiment wirbt, vergeben: Die Wahlart wird im 11ten Artikel bestimmt werden.
8. Die zwey in jedem Regimente neu errichteten Fähndrichsstellen werden nur für das erstemal, nach Willkür Sr. Majestät, an Schweizerische Individuen vergeben.
9. Wenn sich in den Regimentern zur Zeit der Ratifikation irgend ein Cadet vorfindet, so hat derselbe bey Besetzung der Unterlieutenantsstelle den Vorzug, weil er schon vor dem neuen Reglement für dieselbe bestimmt war.

Zweyter Artikel.

Die Regimenter werden immer den Namen ihrer respektiven Obersten tragen; ein jedes derselben ist aus zwey Bataillons, jedes Bataillon aus einer Grenadier- und vier Füsilier-Compagnien zusammengesetzt.

Je nachdem die Grenadier-Compagnien zu einem Bataillon gehören, werden sie Erste oder Zweyte genannt; bey denen der Füsiliere fängt man bey Nro. 1. zu zählen an, und fährt auf die Art bis zur letzten in. jedem Bataillon fort. // [S. 415]

In Friedenszeiten werden die Grenadier-Compagnien nur einen Lieutenant haben; zur Zeit des Krieges aber werden Se. Majestät, wenn Sie es für nöthig erachten, jeder derselben noch einen zweyten beyfügen.

Stärke eines jeden Regiments.

Erste Grenadier-Compagnie.

Hauptmann

1



Lieutenant	1
Unter-Lieutenant	1
Wachtmeister erster Classe	1
Wachtmeister zweyter Classe	2
Caporal erster Classe	4
Caporal zweyter Classe	4
Tambouren	2
Grenadiere	96
Zusammen mit Inbegriff der Offiziere	112.

Zweyte Grenadier-Compagnie.

Ist ganz der ersten gleich und hält in sich	112.
Beyde zusammen	<u>224.</u>

Füsilier-Compagnie.

Hauptmann erster Klasse	1
Hauptmann zweiter Klasse	1
Lieutenant	2
Unter-Lieutenant // [S. 416]	2
Wachtmeister erster Classe	1
Wachtmeister zweyter Classe	5
Caporal erster Classe	8
Caporal zweyter Elaste	8
Tambouren	4
Füsiliere	174
Zusammen mit Einschluß der Offiziere	206.
Die andern sieben Compagnien sind dieser gleich und betragen	1442.
	<u>1872.</u>

Stab des ersten Bataillons.

Oberster	1
Major	1
Aide-Major	1
Fähndrich	1
Ueberzählige, in der Schweiz sich aufhaltende Lieutenants	2
Feldprediger	1
Spanischer Sekretair	1
Wundarzt	1
Ein Caporal und sechs Zimmerleute	7

Tambour-Major	1	
Clarinettisten oder Pfeiffer	2	
Waffenschmidt	1	
Provos	1	
// [S. 417]		21

Stab des zweyten Bataillons.

Oberst-Lieutenant	1	
Aide-Major	1	
Fähndrich	1	
Feldprediger	1	
Wundarzt	1	
Caporal und sechs Zimmerleute	7	
Waffenschmidt	1	
Clartnettisten oder Pfeiffer	2	
Provos	1	

		16.
Totalsumme des Regiments		<u>1909.</u>

Dritter Artikel.

Damit nun diese Regimenter beständig auf einem guten Fusse unterhalten seyen, so wird Seine Majestät jeden Monat für jeden in der Musterung wirklich begriffenen Mann, vom Wachtmeister an abwärts gerechnet, und dieselben mit einbegriffen, siebenzehn Realen vergüten lassen.

Dieses Geld wird in einer Casse aufbewahrt, zu deren Eröffnung drey Schlüssel erfordert werden, wovon der eine in den Händen des Obersten, oder des in seiner Abwesenheit das Corps kommandierenden Offiziers sich befindet, der zweyte von einem Füsilier-Hauptmann erster Classe, der jährlich abwechselt, und von allen versammelten Hauptleuten erwählt wird, und der Dritte // [S. 418] von dem Major, und In seiner Abwesenheit, oder im Krankheitsfalle von dem seine Stelle vertettenden Aide-Major aufbehalten wird; und damit dieser Gegenstand mit mehr Genauigkeit und Förmlichkeit behandelt werde, so wird sich der Major als Fiskal und Kraft des königlichen Befehls, unter keinem Vorwand entziehen können, allen Versammlungen, wo das Interesse des Regiments zur Sprache kommt, beyzuwohnen.

Alle vier Monate wird dem General-Inspector der Infanterie eine genaue Rechnung von der Verwendung dieses Geldes zu den Gegenständen, wofür es bestimmt ist, abgelegt. Die Obersten und Hauptleute der Füsilier erster Classe, sind für die Aufbewahrung des genannten Fonds verantwortlich, denn der König übergibt ihnen den Betrag dieser Casse mit Gewinn und Verlust, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß jedes dieser Regimenter immer vollzählig und in gutem Stande unterhalten werde. Der Inhalt der besagten Casse wird auch zur Bestreitung der minder bedeutenden Ausgaben, mit denen der Soldat nicht belastet werden darf; gleichwie dieß bey den Regimentern der spanischen Infanterie geschieht, dienen.



Die Anwerbung und Unterhaltung der Vollzähligkeit eines jeden Regiments solle in Masse geschehen, und nicht Compagnienweise; die Rekruten werden dann in dieselben so vertheilt, daß, // [S. 419] so viel möglich, jede immer in gleicher Stärke erhalten werden könne.

Alljährlich wird eine mit größter Genauigkeit abgefaßte General-Rechnung aller Capitalien, und ihrer Verwaltung während den letzten zwölf Monaten verfertigt, und mit den nöthigen Beylagen in spanischer und deutscher Sprache dem General-Inspektor der Infanterie zugesandt. Sehr bestimmt müssen die Werbungsunkosten angegeben, und die ganze Summe unter alle Rekruten getheilt werden, damit der Betrag jedes einzelnen daraus erhelle. Nach der Bestätigung der genannten Rechnung werden für jede Compagnie 46000 Realen, und 800 derselben für jeden zur Vollzähligkeit des Regiments fehlenden Mann zurückgelassen, welche zu seiner Unterhaltung dienen müssen: Der Ueberschuß wird unter die drey Obersten und Füsilier-Hauptleute der ersten Classe vertheilt, so lange als die dermaligen Majoren wirklich da sind. Diejenigen, welche zu dieser Stelle erhoben werden, nachdem Seine Majestät diese Capitulation bestätigt, werden keinen Antheil mehr an der Theilung dieser Casse haben, dargegen aber 1 ½ Procent der zu vertheilenden Summe als Fiskale erhalten. Nach Zurücklassung der oben bezeichneten Summe in der Casse, wird man in der am Ende eines jeden Jahres dem General-Inspektor einzusendenden Rechnung, die vertheilten Summen genau angeben, und weil sehr viel // [S. 420] darauf ankommt, daß die Gelder der Casse auf eine gleichförmige Weise verwaltet werden, so wird der General-Inspektor diesen Regimentern ein Reglement, nach welchem sie sich genau zu verhalten haben, mittheilen.

Vierter Artikel.

In Friedenszeiten wird jede Regimentscasse zu den Anwerbungs- Wiederanwerbungs- und Transportkosten der Rekruten beytragen.

Zur Zeit des Krieges aber, und wenn der Durchmarsch durch Frankreich nicht frey wäre, werden die Rekruten in Genua von einem von dem König hierzu ernannten Offizier besichtigt und aufgenommen. Nach der Annahme derselben werden sie auf Rechnung Seiner Majestät bis nach Barcellona, oder dem ersten spanischen Orte oder Hafen geführt. Der Schar wird hierfür dem Regimente 144 Realen für den Transport jedes einzelnen Mannes und für seine Unterhaltung während dem Aufenthalte in Genua, zurückbehalten.

Fünfter Artikel.

Die Rekruten werden wenigstens für vier Jahre engagirt, und müssen entweder Schweizer oder Deutsche, und freywillig und ungezwungen angeworben seyn; wohl verstanden, daß wenigstens der dritte Theil jedes Regimentes aus Schweizern bestehen müsse. Allein da die Anzahl der wirklich in diesen Regimentern befindlichen // [S. 421] Deutschen übermäßig ist, so bewilligt Seine Majestät den Regimentern zur Completirung des obbestimmten Drittheils vier Jahre, von dem Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Capitulation an gerechnet, und sollten ausserordentliche Umstände die Vollzähligkeit dieses Drittheils von Schweizern innert diesen vier Jahren verhintern, so bewilligt ihnen Seine Majestät noch zwey andere Jahre.



Alle Rekruten werden ohne Schuhe gemessen, und müssen baarfuß fünf Pariserschuhe und einen Zoll hoch seyn; damit aber in dieser Sache mit mehr Genauigkeit verfahren werde, so erhält jedes Regiment ein mit dem Sigill des General-Inspectors bekräftigtes Maaß, so wie dieß wirklich in Uebung ist, und nach welchem man sich während der Dauer dieser Capitulation zu richten haben wird. Man wird aber dennoch junge, wohlgewachsene Leute von 16 bis 20 Jahren, welche die Strapazen auszuhalten im Stande sind, annehmen, wenn sie nur 5 Schuhe 6 Linien messen, in der Hoffnung ihres ferneren Wachsthums; unter 16 und über 40 Jahren soll keiner angenommen werden können. Um den Diensteifer und die Liebe zu demselben desto mehr zu erwecken, wird man in ihrem Anwerbungsschein sowohl ihre Besoldung, als auch die Pensionen und Prämien dauernder Anhänglichkeit, die sie (gemäß dem Artikel 61.) erhalten können anmerken.

Ein jedes Individuum dieser Regimenter // [S. 422] muß der römisch-katholisch-apostolischen Religion zugethan seyn, und, um sich hiervon zu überzeugen, so wird man von den, dem Inspector oder seinem Stellvertreter vorgestellten Rekruten, einen vollständigen Eid abfordern, unter der Drohung der Strafe des Meineides für diejenigen, welche ihr Vaterland oder ihre Religion verläugnen. Damit nichts versäumt werde, was die Klugheit in einer so wichtigen Sache erfordert, und um jeder Unterschiebung oder Entschuldigung den Weg zu versperren, so wird auch von allen denjenigen, welche mit der Führung der Rekruten beauftragt sind, der Eid abgeforderet werden; sie werden erklären, ob die genannten Rekruten immer sich gezeiget haben, daß sie der römisch-katholisch, apostolischen Religion zugethan, und Schweizer oder Deutsche seyen, und ob sie keinen Anlaß zu der Vermuthung gegeben haben, sie seyen es nicht. Diese Erklärung soll unter das Signalement eines jeden Rekruten geschrieben, und von denen, die schreiben können, mit ihrer Unterschrift, von den des Schreibens Unkundigen aber mit dem Zeichen eines Kreuzes bekräftiget werden. Wenn es sich nach der Annahme eines Rekruten zeigt, daß er nicht der römisch-katholisch-apostolischen Religion zugethan, weder Schweizer noch Deutscher seye, so wird derselbe von dem Kriegs Rath gerichtet, und zu einer der Schwere des Verbrechens angemessenen Strafe verurtheilt, ohne daß weder der // [S. 423] Hauptmann noch der Major deßwegen zur Rechenschaft können gezogen werden, wenn nur die in diesem Artikel bezeichneten Formalitäten beobachtet worden sind.

Sechster Artikel.

Um den Regimentern nicht die Gelegenheit, Rekruten über die, durch die Capitulation vorgeschriebene Anzahl anzuwerben, zu entziehen, so erlaubt Seine Majestät jeder Füsilier-Compagnie, 30 überzählige Männer zu halten und bey der Musterung vorzustellen, nachdem sie durch den General-Inspector oder dessen Substituten angenommen worden sind.

Zum Besten der Casse wird auch dem Regiment für jeden bey der Musterung anerkannten überzähligen Platz der Sold so wohl mit allem, was den wirklichen Stellen zukommt, als auch die Gratifikation der Anwerbung, bewilligt, laut dem den Regimentern zu seiner Zeit bekannt gemachten, unterm 19ten Oktober 1801. erlassenen königl. Dekret.



Siebenter Artikel.

Die Schweizer-Regimenter können auf keine Art in Spanien anwerben; eben so ist es ihnen untersagt, irgend ein Individuum zu dulden, welches aus Frankreich oder einem mit diesem Reiche vereinigten Lande wäre; keinen Italiäner, oder irgend einen anderen, der weder // [S. 424] Schweizer noch Deutscher ist. Unterdessen, obschon es ihnen verboten ist, in Spanien zu werden, so können sie dessen ungeachtet diejenigen, die schon einmal in dem nämlichen Corps gedient haben, und demselben wieder einverleibt seyn möchten, wieder aufnehmen; und diese geniessen den Vortheil, von ihrer Dienstzeit nichts zu verlieren, wenn nicht mehr als sechs Monate sind ihrer Entfernung vom Regimente verflossen sind. Die in ihr Vaterland mit einem vollständigen Abschied zurückgekehrten Soldaten, die innert Jahresfrist wieder in ihre respektive Regimenter einzutreten wünschen, geniessen ebenfalls den gleichen Vortheil, und wird ihnen nämlich keine Unterbrechung in ihrer Dienstzeit angerechnet. Wenn die Regimenter ins Feld gerückt sind, so wird es ihnen immer erlaubt seyn, Ueberläufer der feindlichen Armeen anzuwerben, wenn es nur Schweizer oder Deutsche sind, ohne deßwegen mit der Werbung in der Schweiz einzuhalten.

Achter Artikel.

Die bey dem Regimente gebornen Kinder von Schweizern oder Deutschen, deren Väter noch im Dienste, oder, ohne denselben verlassen zu haben, gestorben sind, können jeder in seiner Classe, als Cadetten, Soldaten und Tambours aufgenommen werden, wenn solche, wie alle andere, laut den allgemeinen Verordnungen, das // [S. 425] erforderliche Alter haben. Dem Zufolge wird man zum Beweise, daß der Begehrende die erforderlichen Eigenschaften besitze, dem General-Inspector seinen Taufschein, sein Signalement, so wie dasjenige seines Vaters, nebst einem Certificat des Majors und der Unterschrift des Obersten, oder, in dessen Abwesenheit, des Commandanten des Regiments, übersenden: Die Beförderung der Cadetten dieser zwey Classen wird auf die im 11ten und 45sten Artikel bezeichnete Art geschehen.

Neunter Artikel.

Für Schweizer werden alle in der Schweiz gebornen oder naturalisirten Subjecte gehalten.

Zu den Deutschen werden die Einwohner des römischen Reiches, des österreichischen Staates unfeiner Erbländer in Deutschland, die Preussen und Polaken, gerechnet,

Zehenter Artikel.

Wenn eines dieser Regimenter bey der Musterung Füsilier-Compagnien von weniger als 140 Mann aufweisen würde, (die Grenadier-Compagnien müssen immer vollzählig seyn) so behält der Schatz den Obersten und Hauptleuten, die Antheil an der Casse haben, den vierten Theil ihrer Besoldung zurück, und zwar so lange, bis sie den Mangel wieder ersetzt haben. // [S. 426]

Diese Maaßnahme wird aber zur Kriegszeit, oder bey grosser Sterblichkeit nicht statt haben; in solchen Fällen wird dem Regiment ein billiger Termin zur nöthigen Ergänzung des statthabenden Abganges bewilligt.



Eilfter Artikel.

Zu Cadetten werden die in der Schweiz gebornen oder naturalisierten jungen Leute angenommen, welche die (laut königlichem Befehl) erforderlichen und der schweizerischen Constitution angemessenen Eigenschaften besitzen. Allein, weil in Zukunft die Unter-Lieutenantsstellen der Reihe nach an die Individuen der Cantone, welche dem Regiments seine Rekruten verschaffen, vergeben werden, so wird die Annahme der Cadetten auf nachfolgende Art statt haben:

So wie eine oder mehrere Unterlieutenants stellen wirklich vacant sind, oder es bald werden, und diese nicht in der Anzahl der (laut dem 45sten Artikel) für die Wachtmeister oder Cadetten, Söhne von deutschen Hauptleuten bestimmten acht Plätze begriffen sind, so wird der respektive Oberst die Regierung desjenigen Cantons, in welchem man für das Regiment, welches eine ledige Stelle hat, anwirbt, und an dem die Reihe ist, benachrichtigen, eben so wird auch der Minister oder der in der Schweiz residierende // [S. 427] Geschäftsträger des Königs hiermit bekannt gemacht. Die Regierung des Cantons wird sodann einen jungen Menschen, der das erforderliche Alter, gute Anlagen und die obenbemerkten Eigenschaften besitzt, auswählen, und ihn dem Minister Sr. Majestät vorstellen, von welchem nun seine Aufnahme abhängt. Sobald der junge Mann vor dem Obersten erscheint, so wird dieser dem General-Inspektor die Bittschrift des Interessenten, seinen Taufschein, sein Signalement, nebst dem Zeugniß des königlichen Ministers, in welchem seine nach der gehörigen Form statt gehabte Wahl bestätigt wird, überwachen. Der Inspektor wird dem zufolge das zu seiner Aufnahme erforderliche Dekret ausstellen, und der Aspectant nach dreymonatlichem Cadettendienst von Rechtswegen zur Besetzung des Unterlieutenantspostens vorgestellt werden: Würde sich aber schon in dem Regimente ein schweizerischer Cadet aus dem Canton, der die vakante Stelle zu vergeben hat, befinden, so erhält dieser den Vorzug, ohne daß der Canton ein anderes Subject vorschlagen darf.

Zwölfter Artikel.

Da es nothwendig ist, daß diese Regimenter ihn aus der Schweiz nach Spanien reisenden Rekruten durch Frankreich oder Italien nach den Umständen reisen lassen müssen, so wird Se. Majestät sich beßstens bey den dortigen Regierungen // [S. 428] dafür verwenden, damit der Durchmarsch ihnen bewilligt werde. Die Regimenter ihrer Seits verpflichten sich, den Monarchen oder Obrigkeiten der Staaten, durch welche die Rekruten ziehen werden, keine Ursache zu klagen zu geben, und alles, was dieselben und ihre Führer nöthig haben werden, baar zu bezahlen. Diejenigen, welche sich nicht nach diesen Verträgen richten, und dem erhaltenen Befehl zuwider handeln würden, haben die schärfste Ahndung zu gewärtigen.

Im Falle dieser Durchmarsch für sie gesperrt wäre, so gestattet Se. Majestät denselben, in Spanien Schweizer oder Deutsche anzuwerben, bis das erwähnte Hinderniß gehoben ist.

Dreyzehnter Artikel.

Die Hauptleute sind gehalten, denjenigen Soldaten, welche ihre Dienstzeit ausgehalten haben, mit Vorwissen des Majors, einen durch den Obersten visieren gänzlichen Abschied zu ertheilen.



Vierzehnter Artikel.

Wenn unter den aus der Schweiz kommenden Rekruten entweder bey ihrem Eintritte in Spanien, oder nach ihrer Einverleibung in ein Corps, ein Ueberläufer von einem andern Regimente entdeckt würde, so wird das Regiment denselben ohne allen Schadenersatz, auf erfolgte Reklamation // [S. 429] des Corps hin, von dem er desertirt ist, auf der Stelle ausliefern. Eben so wird auch, wenn ein Schweizer-Regiment unter den Soldaten der Armee einen Mann, der ihm zugehört, erkennen würde, dieser Ueberläufer demselben gutwillig, ohne Aufschub und Schadenersatz zurückgegeben werden, wenn auch vorher eine Amnestie für die Deserteurs statt gehabt hatte.

Fünftehnter Artikel.

Da es unumgänglich nothwendig ist, daß diese Regimenter wegen der Aufnahme und dem Transport ihrer Rekruten immer einen Depot in Barcellona haben, so wird ihnen an genanntem Orte eine Caserne zu ihrer Wohnung angewiesen, und Better, nebst den übrigen Mobilien, verschafft werden. Vermittelst eines Zeugnisses über die Existenz des Detaschements und der Aufnahme der Rekruten, werden dieselben in dem Musterungs-Auszug alle einbegriffen seyn, und ihren Sold beziehen können.

Was die in der Schmelz wegen der Anwerbung sich aufhaltenden Individuen betrifft, so erhalten dieselben, ausser ihrer Besoldung, nichts für Einquartierung und übrige Erfordernisse: Ihre Gegenwart werden sie durch ein, von einem der zwey überzähligen Offizieren, oder, in deren Abwesenheit, durch die zwey auf dem Depot befindlichen Wachtmeister unterzeichnetes Certifikat erwei- // [S. 430] sen, welches überdem noch durch den in der Schweiz residierenden Minister oder Geschäftsträger des Königs, und in seiner Abwesenheit durch den Magistrat oder das Ortsgericht bescheinigt werden muß. Aus diesem Grunde gestattet Se. Majestät auf die Auswahl ihrer respektiven Obersten hin, immer zweyen Wachtmeistern von jedem Regiments den Aufenthalt in der Schweiz, und ihre Besoldung wird ihnen, Kraft des von dem Obersten oder Commandanten des Corps ausgestellten Scheines, vergütet.

Sechszehnter Artikel.

So oft es die Noth erfordert, werden die Schweitzer-Regimenter mit Wohnung, Quartier, Betten und Mobilien, und selbst mit Wasser versehen: man wird ihnen auch zum Transport ihrer Habseligkeiten die nöthigen Pferde und Wagen verschaffen, die sie jedoch gleich andern Truppen der Armee bezahlen müssen.

Siebtehnter Artikel.

Die bey einigen dieser Regimenter bisher den Füsilier-Compagnien einverleibt gewesenen Grenadiere sollen, sobald Se. Majestät die gegenwärtige Capitulation wird gutgeheißen haben, von denselben abgesondert, und aus ihnen für jedes Bataillon eine von den Füsiliern unabhängige Grenadier-Compagnie gebildet werden. Jede Grenadier- // [S. 431] Compagnie wird immer an ihr Bataillon attachirt bleiben, ohne daß die Hauptleute sich anmassen können, wegen Vorzug nach dem Alter die eine eher als die andere zu commandieren.

Die beyden Caporalen der Zimmerleute, und die zwölf Zimmerleute bleiben zur Hälfte der Grenadier-Compagnie, welcher sie angehören, einverleibt. Die Wiederanwerbung der Grenadiere geschieht wie die der Rekruten auf Unkosten der Massa. Die Füsilier-

Compagnien müssen zu Wiederbelebung der Grenadieren bis zur Vollzähligkeit beytragen, und sich in dieser Absicht an dasjenige halten, was im ersten Theile, ersten Abschnitte, dem zweyten Titul der General-Ordonanz der Armee vorgeschrieben ist.

Die Grenadier-Hauptleute sind für die Mannszucht, die Polizey und gute Unterhaltung der Soldaten verantwortlich, so wie auch für das Geld, welches sie als Sold ihrer Compagnien erhalten werden, und dessen Austheilung und Verrechnung ihrer Sorgfalt anvertraut wird, so wie dieß auch bey den Füsilier-Hauptleuten der Fall ist.

Eben so sollen auch die Grenadier-Hauptleute darauf wachen, daß ihre Subalternen pünktlich alles, was auf den innern Dienst ihrer Compagnien Bezug hat, erfüllen, damit sie, durch ihre Mannszucht, ihre gute Verwaltung und die // [S. 432] Regularität ihrer Aufführung, dem Regimente zum Muster dienen können.

Achtzehnter Artikel.

Monatlich wird auf Rechnung Sr. Majestät jedem bey der Musterung gegenwärtigen, oder als gegenwärtig anzusehenden Individuum, das einen der 1909 Plätzen, aus denen jedes Regiment bestehen soll, einnimmt, die in diesem und dem folgenden Artikel für jede Classe bestimmte Besoldung ausbezahlt, ohne für die Invaliden, wie es bisher üblich war, irgend etwas zurück zubehalten: Da der König neulich diese Wohlthat den spanischen Truppen angedeihen ließ, so ließ Er dieselbe gnädigst in der nämlichen Ausdehnung auch auf die Schweizer-Regimenter übertragen.

Besoldung der Grenadier-Offiziere.

	Realen. Marav.
Hauptmann	1200.
Lieutenant	520.
Unterlieutenant	400.

Besoldung der Füsilier-Offiziere.

	Realen.
Hauptmann erster Classe	1200.
Hauptmann zweyter Classe	800.
Zwey Lieutenants, jeder	480.
Zwey Unterlieutenants, jeder // [S. 433]	384.

Stab des ersten Bataillons.

		Realen. Marav.
Oberster	2360 R.)	
Gratifikation für die Ausgaben des Commando		4700.
Major	2340 R.)	1800.
Adjutant		600.
Fähndrich		384.

Zwey in der Schweiz sich aufhaltend, überzählige Lieutenants, jedem	90.	
Feldprediger	384.	
Feldschärer	350.	
Spanischer Sekretair	700.	
Tambour-Major	147.	24.
Zwey Clarinettisten oder Pfeiffer, jedem	75.	
Ein Caporal der Zimmerleute	85.	
Sechs Zimmerleute, jedem	61.	
Ein Waffenschmidt-Meister	120.	
Ein Provos	80.	

Stab des zweyten Bataillons.

Oberst-Lieutenant	2200.	
Adjutant	600.	
Fähndrich	384.	
Feldprediger	384.	
Feldschärer	350.	
Zwey Clarinettisten oder Pfeiffer, jedem	75.	
Ein Caporal der Zimmerleute	85.	
Sechs Zimmerleute, jedem // [S. 434]	61.	

	Realen	Ms.
Ein Waffenschmidt-Meister	120.	
Ein Provos	80.	

Neunzehnter Artikel.

Das königliche Schatzamt wird, neben der den Offizieren und andern in dem vorhergehenden Artikel benannten Classen von Individuen bestimmten Besoldung, monatlich jedem Regiments ohne einigen Abzug für die Invaliden, die hier unten festgesetzte Summe auszahlen lassen; nämlich:

Grenadiere.

	Realen.	Ms.
Jedem Wachtmeister erster Classe	147.	24.
– Wachtmeister zweyter Classe	124.	24.
– Caporal erster Classe	85.	
– Caporal zweyter Classe	75.	
– Tambour	75.	
– Grenadier	61.	

Füsiliere.

Jedem Wachtmeister erster Classe	147.	24.
– Wachtmeister zweyter Classe	112.	
– Caporal erster Classe	80.	
– Caporal zweyter Classe	70.	
– Tambour	70.	
– Füsilier // [S. 435]	56.	16.

Zwanzigster Artikel.

Jeder Wachtmeister, Tambour-Major, Caporal der Zimmerleute, Grenadiern und Füsiliern, jeder Clarinettist, oder Pfeiffer, Tambour, Zimmermann, Grenadier, Soldat, Waffenschmidt und Provos erhält, neben der im 18ten und 19ten Artikel erwähnten Besoldung, eine Ration Brod vom nämlichen Gewichte und Güte, wie dasjenige, welches die spanischen Truppen beziehen. Täglich bekommt der Soldat 12 Theile seiner Löhnung, von denen acht Theile in eine gute Ordinaire gelegt, wie dieß bey den Schweizer-Regimentern üblich ist, die andern vier ihm auf die Hand gegeben werden, und zu den Waschungskosten und andern nothwendigen kleinen Ausgaben dienen müssen. Der übrige Theil seines Soldes bleibt in den Händen des Hauptmanns und wird zur Anschaffung von Strümpfen, Hemdern und anderen zu seinem Unterhalt dienenden, und von dem ihm für die Kleidung Zugestellten, unabhängigen Gegenständen verwendet.

Ein und zwanzigster Artikel.

Seine Majestät läßt diesen Regimentern ihre Kleidung, Waffen, Fahnen, und anderes Nöthige auf die nämliche Weise, wie den spanischen Truppen zukommen. Der Werth der Kleidung wird ihnen in Geld erstattet, sie sind aber ohne Ausnahme verbunden, alles zur Kleidung Gehörige, // [S. 436] und was nach der königlichen Ordonanz auf dieselbe Bezug hat, in den spanischen Manufakturen sich anzuschaffen. Monatlich vergütet deßnahen die Schatzkammer jedem Regiments neben der übrigen Besoldung der Truppen, und was auf dieselbe Bezug hat, annoch für jeden Platz eines Wachtmeisters, Caporals, Grenadiers, Zimmermanns, Füsiliers, Pfeiffers, Tambours und Provos, die sich bey der Musterung vorfinden, fünfzehn Realen. Dieses Geld macht eine abgesönderte Masse aus, an welcher die Obersten und Hauptleute keinen Antheil haben, und wird nur zu bestimmten Auslagen verwendet. Bey der Anwendung dieses Geldes wird man sich nach dem schon gemachten, oder nach einem von dem General-Inspektor der Infanterie noch zu verfertigenden Reglement richten; – jeder Soldat muß pünktlich alle dreyßig Monate seine ganze Kleidung erhalten.

Wenn der König in der Folge, wegen dem vermehrten Preise der erforderlichen Waaren, der spanischen Infanterie eine Verstärkung der grossen Masse zukommen lassen würde, so wird Er auch den Schweizer-Regimentern die nämliche Gnade wiederfahren lassen.



Zwey und zwanzigster Artikel.

Diese Regimenter werden jeden Monat alles ihr Guthaben von der Schatzkammer der Armee // [S. 437] derjenigen Provinz, wo sie sich in Garnison befinden, zu beziehen haben.

Sie werden weder eigene Metzgen noch Schenken haben, und kein anderes Privilegium genießen, weil schon in frühern Kapitulationen darauf Verzicht gethan worden ist.

Drey und zwanzigster Artikel.

Die Gratifikationen, welche diese Regimenter erhalten werden, erhalten ihren Platz in einer besonderen Kasse, über die eine eigene Rechnung geführt, und deren Inhalt keine andere Bestimmung haben wird, als die in den königlichen Vorschriften angegebene. Ebenfalls wird nach Verfluß des für die Dauer der letzten Armatur, die Seine Majestät diesen Corps hat zukommen lassen, festgesetzten Termins einem jeden eine neue aus den Zeughäusern zugestellt, auf die nämliche Art und in eben der Zeitfrist, wie es bey der spanischen Infanterie der Fall ist.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die Uniform der fünf Regimenter wird künftig die Nämliche seyn, welche das Regiment von Reding wirklich trägt. Um sie zu unterscheiden, wird man auf die Knöpfe stechen lassen: Schweitzer N^o. I.: Schweitzer N^o. II. u. s. f. nach ihrem Dienstalder. Dieß ändert in dem Namen des Regiments, der immer, wie schon gesagt worden, derjenige des Obersten ist, nicht das mindeste. // [S. 438]

Fünf und zwanzigster Artikel.

Die Fahnen dieser Regimenter werden jederzeit in der Wohnung ihres respektiven Obersten aufbehalten, sie mögen nun in Garnison, oder kantonirt seyn. Wenn eines derselben sich im Felde befindet, so wird es sich hierin, wie die andern Truppen der Armee benehmen. Der Oberste wählt die Farben der Fahnen nach dem Styl der schweizerischen Nation. So wie bey der spanischen Infanterie jedes Bataillon nur eine Fahne hat, so soll auch hier von nun an der nämliche Fall statt haben, und in jedem Regimenter zwey Fahnenträger, die Seine Majestät diesesmal, so wie es im ersten Artikel gemeldet wurde, ernennen wird, angestellt werden, welche dieselben bey allen Anlässen tragen müssen. In der Folge wird man dieselben auf die nämliche Weise wie die Unterlieutenants der Compagnien aus den interessirten Cantonen nehmen. Die Fahnenträger werden die im ersten Theile, 19ten Titel der zweyten Abtheilung der Ordonanzen der Armee, für die Offiziere dieser Classe vorgeschriebenen Berrichtungen ausüben.

Sechs und zwanzigster Artikel.

So wie es bey den andern Truppen üblich ist, sollen auch diese Regimenter, nebst den in den Hospitälern befindlichen Kranken, jeden Monat von dem ersten bis zum vierzehnten Tag eingeschlossen // [S. 439] an gerechnet, die Musterung des Commissairs passiren; wenn aber dieser Zeitraum verflossen ist, so können sie nicht mehr dazu angehalten werden; in diesem Falle übergibt das Regiment dem Commissaire bloß einen Auszug der Musterung des letzten Monats, der ihnen



rücksichtlich derjenigen, die derselben nicht beygewohnt hätten, dient, und nach welchem er die Bezahlung anordnen kann, ohne daß ihm weitere Auskunft ertheilt werden muß, als bey dem Akt der Musterung, und desselben Confrontierung.

Jedem Rekruten, der bey die Musterung vorgestellt wird, soll seine Bezahlung, nach geschehener Annahme des Inspektors, oder der mit der Musterung zu Barcellona, oder einem andern Depot beauftragten Person, von dem Tag an gerechnet, an welchem derselbe in einem Hafen, oder andern Orte in Spanien, angekommen zu seyn bescheinen kann, vergütet werden. Dieses das Signalement des Rekruten enthaltende Certificat wird ihm von dem Offizier, der ihn aufgenommen hat, ausgestellt. Diese Verordnung findet aber nur in Friedenszeit statt; zur Zeit des Kriegs befolgt man die Vorschriften des 4ten Artikels.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Der Kriegs-Commissair wird bey der Musterung jeden Soldat, der auf die im 4ten Artikel // [S. 440] vorgeschriebene Art durch den General-Inspektor oder seinen Stellvertreter tüchtig erfunden wurde, in Anschlag bringen; es steht aber nicht bey dem Kriegs-Commissaire, die Beschaffenheit des Mannes, seiner Montur oder Armatur zu untersuchen, indem dieses Recht dem Inspektor zukommt.

Acht und zwanzigster Artikel.

Jeder Hauptmann hält ein Hauptregister, in welchem das ganze viermonatliche Guthaben des Soldaten eingetragen ist, und zwar auf zwey Columnen, von denen die eine in spanischer, die andere in deutscher Sprache das Genannte enthält. Monatlich wird er, nachdem er dem Soldaten Rechnung über sein Vermögen abgelegt hat, demselben die erhaltene Besoldung, und alles, was er während den vier Monaten ausserordentlicher Weise an Effekten genommen, nebst demjenigen, was er an den gemeinschaftlichen Unkosten der Compagnie getragen hat, abziehen. Auch der Soldat wird zu seiner Beruhigung ein kleines Buch über die Verwendung seiner Habe halten, welches mit dem des Hauptmanns übereinstimmen muß.

Nach Verlauf von vier Monaten wird der Major jedesmal in Gegenwart der Offiziere der Compagnie und des Interessirten, diese Rechnung untersuchen, und nachsehen, ob die des Hauptmanns mit der eines jeden Individuums übereinkömmt; nachher wird er den Vorschuß, wenn // [S. 441] ein solcher statt hat, ausbezahlen, und wenn Uneinigkeit deßwegen entstehen würde, sogleich Recht sprechen.

Neun und zwanzigster Artikel.

Die Offiziere, Wachtmeisters, Caporalen, Soldaten und Tambouren dieser Regimenter werden in den königlichen Hospitälern, oder in den für die Truppen Sr. Majestät bestimmten Lazarethen aufgenommen und unterhalten; zu diesem Endzweck wird jedem täglich nach seinem Rang etwas zurückbehalten, so wie dieß auch bey den Truppen der Infanterie der Armee der Fall ist.

Dreyßigster Artikel.

Alle Offiziere und Soldaten dieser Regimenter, die von dem Feinde gefangen werden, haben rücksichtlich ihres Soldes, Unterstützung und Austausch, die nämliche



Behandlung, wie die andern Offiziere und Soldaten der Infanterie der Armee, zu gewärtigen.

Ein und dreyßigster Artikel.

Wenn diese Regimenter, ganz oder nur zum Theil, auf Befehl des Königs eingeschiffet würden, welches nur im Falle eines Transportes geschehen wird, so erleidet jede Classe als Seeration, den nämlichen Abzug, wie di andern Truppen der Infanterie.
// [S. 442]

Zwey und dreyßigster Artikel.

Im Falle die für diese Regimenter bestimmten Rekruten unglücklicher Weise von den Mohren gefangen genommen würden, so geniessen und erhalten sie, nebst der mit ihrer Führung beauftragten Eskorte, während der Dauer ihrer Gefangenschaft, die gleiche Bezahlung, welche Se. Majestät der spanischen Infanterie bewilligt, jeder nach seinem wirklichen Rang.

Drey und dreyßigster Artikel.

Wenn ein oder mehrere Offiziere, Feldprediger, Wundärzte, und der spanische Sekretair in einer Schlacht, oder bey dem Untergang eines zu ihrer Ueberfahrt bestimmten Schiffes ihr Leben verlieren würden, so erhalten ihre Erben eine ihrem Range angemessene monatliche Besoldung als Ueberschuß, das Regiment aber ist verpflichtet, sowohl ihren Untergang, als die Veranlassung zu demselben, gehörig zu beweisen. Die andern Individuen haben an dieser Wohlthat keinen Antheil, weil Se. Majestät der Regimentscasse einen hinlänglichen Fond bewilligt, um dieselben in gutem Zustande zu unterhalten.

Vier und dreyßigster Artikel.

Die Obersten und Oberst-Lieutenants erhalten keine Compagnien; die Obersten behalten ihr Regiment bey, wenn sie auch zu einer Generalstelle erhoben würden.
// [S. 443]

Fünf und dreyßigster Artikel.

Wenn ein Regiment erledigt wird, so schlägt der General-Inspektor, Seiner Majestät die in den fünf Regimentern befindlichen ältesten drey Oberst-Lieutenants vor: der König wählt sodann unter diesen drey Offizieren denjenigen aus, welchen Er wegen seiner Dienstkenntniß, ununterbrochenem Diensteifer, seinen militärischen Talenten und seinen anerkannten Anlagen zum Kommando, für den würdigsten hält, das wichtige Amt eines Obersten zu verwalten.

Bey der erledigten Oberstenstelle verbleiben die zweytausend dreyhundert und sechzig Realen seiner monatlichen Besoldung so lange zum Nutzen des königlichen Schatzes zurück, bis der Oberste wieder ersetzt ist, was aber die für die mit dem Kommando verbundenen Auslagen bestimmten zweytausend dreyhundert und vierzig Realen betrifft, so werden dieselben dem Oberst-Lieutenant oder dem einstweilen das Regiment commandierenden Offizier, bey welchem sich auch die Fahnen befinden, zugestellt.



Sechs und dreyßigster Artikel.

Bey jeder erledigten Oberst-Lieutenantsstelle wird der Oberste Sr. Majestät den Major, wenn er der älteste Hauptmann, ein geborner oder naturalisierter Schweitzer, und aus einem der an dem spanischen Dienste Antheil nehmenden Cantonen // [S. 444] ist, vorschlagen; würde ihm aber eine der erforderlichen Eigenschaften mangeln, so wird der Oberste anstatt seiner den ältesten Hauptmann erster Classe, der dieselben alle besitzen, und überdieß mit den einem Chef nöthigen Qualitäten geziert seyn würde, vorschlagen. Nachdem es die Umstände erheischen, kann der General-Inspektor ausserdem in seiner Information Sr. Majestät dasjenige, was er für den Dienst am vortheilhaftesten hält, vorschlagen, wobey er auf militärische Talente, Eifer, gute Aufführung und andere Eigenschaften, die von einem guten Chef zu fordern sind, die erforderliche Rücksicht nimht.

Sieben und dreyßigster Artikel.

Der Major wird bey diesen Regimentern als das dritte Oberhaupt betrachtet, so wie dieß bey der ganzen Infanterie der Armeen der Fall ist. Zu dieser Stelle schlägt der Oberste dem Könige einen sich durch seinen Diensteifer, seine Einsichten, seine Thätigkeit, seine militärischen Talente und seinen Nachdruck auszeichnenden und dieses Antes würdigen Hauptmann erster oder zweyter Classe vor.

Acht und dreyßigster Artikel.

Ist eine Füsilier-Compagnie zu vergeben, so schlägt der Oberste Sr. Majestät den Grenadier-Hauptmann, wenn er ein Schweitzer, älter als die Hauptleute zweyter Classe ist, und aus einem // [S. 445] die Rekrutirung für diese Regimente gestattende Canton herkommt, vor. Im Falle eine dieser Eigenschaften ihm mangeln würde, so wird der Oberste den ältesten mit allen derselben versehenen Hauptmann zweyter Classe für die erledigte Compagnie vorschlagen.

Neun und dreyßigster Artikel.

Zum Grenadier-Hauptmann proponirt der Oberste den ältesten Capitain zweyter Classe, er seye ein Schweitzer oder ein Deutscher, der die laut den Königl. Befehlen erforderlichen Eigenschaften, als gute Fähigkeiten, Thätigkeit und eine zur Ausdauerung von Strapazen geeignete Constitution besitzt.

Vierzigster Artikel.

Zu der Stelle eines Hauptmanns der zweyten Classe wird Sr. Majestät der älteste Lieutenant oder Aide-Major, wenn derselbe im nämlichen Falle ist, vorgeschlagen. Die Hauptleute zweyter Classe haben bey der Armee den gleichen Rang, wie die der ersten; bey dem Regimente hingegen sind sie verpflichtet, unter dem Befehl der Hauptleute erster Classe auf die Mannszucht und die innere Verwaltung der Compagnien ein wachsames Auge zu haben. Jeder Hauptmann zweyter Classe commandirt bey Abwesenheit oder Krankheit des Hauptmanns erster Classe die Compagnie, und ist für das Interesse derselben, die Austheilung // [S. 446] des Soldes, und überhaupt für alles verantwortlich, was der Hauptmann erster Classe in Hinsicht auf die Compagnie zu verwalten hat.



Ein und vierzigster Artikel.

Um die Stelle eines Adjutanten zu besetzen, wird der Oberste Sr. Majestät den mit den mehrsten Talenten, Eifer und Kenntnissen begabten Lieutenant vorschlagen. Von der Zeit an, wo Seine Majestät diese Kapitulation ratificiert haben wird, hat der älteste Adjutant eines jeden Regiments keinen Anspruch mehr auf den Hauptmannsrank, wie dieß seit einiger Zeit der Fall war; man hat bemerkt, daß hierdurch den Lieutenanten Abbruch geschieht. Zur Entschädigung wird ihnen eine Vermehrung ihres Soldes von 80 Realen monatlich angewiesen, wie solches in der Besoldungstabelle bemerkt ist.

Zwey und vierzigster Artikel.

Der Hauptmann erster Classe von der Compagnie, in welcher sich eine erledigte Lieutenantsstelle vorfindet, wird zu ihrer Besetzung den ältesten Unterlieutenant vorschlagen.

Drey und vierzigster Artikel.

Kraft der zwischen der zu Freyburg im Jahr 1803. abgehaltenen eidgenössischen Tagsatzung, laut dem Beschluß vom 17ten September, und zwischen der Republik Wallis, laut einem un- // [S. 447] term 15ten November des Jahres 1803, erlassenen Beschluß der Tagsatzung zu Sitten, getroffenen Uebereinkunft, werden die wirklich in Diensten der fünf Schweitzer-Regimenter stehenden Walliser-Offiziere das gleiche Beförderungsrecht auf alle Stellen haben, wie die Schweitzer-Offiziere selbst, und deßwegen ist den genannten Walliser-Offizieren gestattet, für ihre Compagnien im Walliserlande anzuwerben, wenn einige von ihnen als Hauptleute erster Classe eine Compagnie in einem Schweizer-Regimente erhalten würden.

Ebenmäßig gemessen die Schweitzer-Offiziere, welche gegenwärtig in dem Walliser-Regiments von Courten dienen, das nämliche Beförderungsrecht in diesem Corps, mit der gegenseitigen Bedingung, in der Schweiz für ihre Compagnien anwerben zu können, wenn einige von ihnen ebenfalls zu Hauptleuten erster Classe ernannt würden.

Vier und vierzigster Artikel.

Diejenigen Offiziere, welche bey einer auswärtigen Macht gedient haben, müssen vor ihrem Eintritte in eines dieser Regimenter, und vor der Besitznehmung ihrer Stelle, dem Major ein Certificat ihrer Dienstjahre überreichen, welche in den Protokollen aufgezeichnet, aber nie in Anschlag gebracht werden, wenn von einer Re traitepension die Rede ist. // [S. 448]

Fünf und vierzigster Artikel.

Zur Wiederbesetzung einer Unterlieutenantsstelle seiner Compagnie, wird jeder Hauptmann erster Classe, nach der im 11ten und dem gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Ordnung, einen Cadetten oder einen Wachtmeister erster Classe vorschlagen. Um sowohl den Diensteifer zu erwecken, und das Verdienst der ersten Wachtmeister zu belohnen, als auch um die Cadetten, Söhne von deutschen Hauptleuten, nicht zu vergessen, – so behält Seine Majestät denselben in jedem Regimente acht Unterlieutenantsstellen unter folgenden Conditionen vor: Die zu denselben bestimmten Cadetten müssen bey dem Regimente von einem Vater, der Hauptmann ist, sich wirklich im Dienste befindet, oder starb, ohne ihn jemals verlassen



zu haben, erzeugt seyn. Zur Aufnahme als Cadett bedarf es der Information des Obersten und des Beschlusses des Inspektors; ehe ein solcher Offizier werden kann, muß er wenigstens drey Monate lang den Cadettendienst versehen. Der Wachtmeister muß ein Schweitzer oder Deutscher seyn, und sich durch seine Verdienste und gute Aufführung der Beförderung würdig gemacht haben. Kein Cadett oder Wachtmeister dieser Classe kann als Offizier in Vorschlag gebracht werden, so lange noch in dem ganzen Regiment acht Offiziere, von welchem Grade sie auch seyen, die ehemals Wachtmeister oder Cadetten, Söhne von deutschen Haupt- // [S. 449] leuten, waren, sich vorfinden; denn diese Anzahl dürfen sie nicht überschreiten.

Zur Promotion der Offiziere dieser zwey Classen müssen immer drey Individuen vorgeschlagen werden, die man vor der Uebergabe ihrer Präsentation an den General-Inspektor, in Gegenwart des Majors und eines Offiziers von der Compagnie, erinnern wird, daß derjenige, welcher nicht geborner oder naturalisirter Schweitzer seye, oder nicht aus einem an dem Dienst Sr. Majestät Antheil nehmenden Canton herstamme, nie zu der Würde eines Obersten, Oberst-Lieutenants und Hauptmanns erster Classe erhoben werden könne, wohl aber zu dem Posten eines Hauptmanns zweyter Classe, eines Grenadier-Hauptmanns und Groß-Majors; der Candidat wird schriftlich erklären, daß der Inhalt dieses Artikels ihm gehörig mitgetheilt worden seye.

Wäre eine dieser acht Unterlieutenants-Stellen erledigt, und der Oberste fände keinen Wachtmeister erster Classe, der beförderet zu werden verdiente; so ertheilt er dem General-Inspektor seine gerechten und bestimmten Beweggründe zur Einstellung der Präsentation, und der Inspektor wird dasjenige hierüber beschliessen, was er dem Dienste des Königs am zuträglichsten hält.

Die Kinder von Schweizern oder Deutschen, deren Väter sich nicht dem Militärdienste gewied- // [S. 450] met haben, können bloß aus dem Grund, daß sie in Spanien gebohren sind, niemals als Kadetten angenommen werden, wenn sie es auch verlangen würden, und alle anderen erforderlichen Eigenschaften hätten.

Sechs und vierzigster Artikel.

Die Obersten dieser Regimenten lassen alle Promotionen von Offizieren ihrer resp. Corps durch den General-Inspektor vor Seine Majestät gelangen.

Sieben und vierzigster Artikel.

Die Hauptleute erster Classe ernennen ihre Wachtmeister und Caporalen; der Major, nach Untersuchung ihrer Fähigkeit, fügt sein Constame bey, und der Oberste giebt seinen Beyfall dazu, wenn er keine rechtmäßige Gründe hat, ihn zu verweigern. Nach dieser unvermeidlichen Formalität werden sie angenommen. Um die Wachtmeister oder Caporalen abzusetzen, muß der Major einen Verbalprozeß aufsetzen, und der Oberste, wenn derselbe von der übeln Aufführung oder Nachlässigkeit und andern sich auf den Dienst beziehenden Fehlern der Angeklagten deutlich überzeugt ist, ertheilt den Befehl zu ihrer Absetzung; diese Prozedur wird aber aufbehalten, um, im Falle sich die Abgesetzten bey der ersten Musterung des Inspektors beklagen würden, die Gründe dieses Verfahrens darzuthun. // [S. 451]

Die Wachtmeister erster Classe erhalten kein Wiederanwerbungs-Geld, wie dieß bey einigen dieser Regimenten der Fall war, weil sich solches nicht mehr für eine unmittelbar an die Offiziere gränzende Classe schickt. Wollten sie sich nicht



verpflichten, zu dienen, bis sie eine Pension oder eine Offiziersstelle erhalten, so sollen sie Ihre Anwerbung wenigstens von vier zu vier Jahren erneuern, und so fortfahren, so lange es Ihnen belieben wird.

Acht und vierzigster Artikel.

Die Feldprediger dieser Regimenter könnest entweder Welt- oder Ordensgeistliche, allein sie müssen Schweitzer oder Deutsche seyn oder wenigstens die deutsche Sprache so zu verstehen und zu reden im Stande seyn, daß sie die Verrichtungen ihres Amtes erfüllen können. Dem Obersten des Regiments kommt ihre Ernennung zu, und er befolgt hierin die wegen ihrer Annahme auf Königl. Befehl vorgeschriebene Uebung.

Neun und vierzigster Artikel.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines spanischen Sekretairs wird der Oberste ein mit den zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften begabtes Subjekt auswählen, und den General-Inspektor hievon benachrichtigen, um sein Gutheißen, vermittelt dessen er bey dem Regimente angenommen wird, einzuholen. // [S. 452]
Nebst der vermehrten Besoldung, die Se. Majestät vermittelt dieser Capitulation den spanischen Sekretairen bewilligt, haben dieselben noch die Anwartschaft auf eine von der Postverwaltung abhängende Stelle, oder auf ein Rentamt, in soferne ihnen das eine oder andere beliebig ist, und sie sechszehn Dienstjahre erfüllt haben; in diesem Falle aber haben sie kein Recht mehr auf die in dieser Capitulation ihnen angewiesene Abtrittspension.

Fünzigster Artikel.

Die Feldschärer können aus jeder Nation angenommen werden, wenn sie nur die deutsche Sprache verstehen und reden; sie müssen aber vor allen Dingen eine Prüfung über ihre Geschicklichkeit und ihre Kenntnisse bestehen, welche durch den Wundarzt-Direktor des Collegiums zu Barcellona, oder zu Cadix, oder auch durch den Wundarzt des Königs in Madrid, oder dessen Substituten, und zwar unentgeltlich geschieht. Dem Zeugniß seiner Fähigkeit wird die durch den Obersten geschehene Ernennung beygefügt, der dasselbe sodann dem General-Inspektor zur Genehmigung zusenden wird.

Ein und fünfzigster Artikel.

Die Waffenschmiede können, von welcher Nation sie immer seyen, angestellt werden, und der Oberste wird das ausschließliche Recht haben, sie zu erwählen, wenn sie nur ihr Handwerk gut verstehen. // [S. 453]

Zwey und fünfzigster Artikel.

Die Wahl eines Habilitado geschieht in der Versammlung der Chefs und Hauptleute durch die Mehrheit der Stimmen, so wie dieß auch sey den andern Regimentern der Armee der Fall ist. Die Wahl muß auf einen Subalternen oder einen Hauptmann zweyter Classe fallen, welcher alle die zu diesem Berufe erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigt. Dieser Offizier wird seine Verrichtungen so lange fortsetzen, als die Chefs und Hauptleute mit ihm zufrieden seyn werden. Die Chefs und Hauptleute erster Classe der Füsiliers werden für die dem Regimente zugehörenden Gelder, für



die, welche der Habilitado aus dem Finanz-Büreau wird erhalten haben, so wie für die Genauigkeit seiner Rechnungen und für seine Treue verantwortlich seyn. Zu diesem Endzweck werden die Rechnungen eines jeden Regimentes alle vier Monate berichtet.

Drey und fünfzigster Artikel.

Dem Obersten von jedem Regimente wird eine volle und gänzliche Aufsicht auf das Betragen der Hauptleute rücksichtlich der Verwaltung des Interesse der Compagnien, in seine Pflicht gelegt; Er wird am ersten dem Könige für den guten Zustand der Disciplin und Besorgung des Regiments verantwortlich seyn. Die Hauptleute ihrer Seits müssen sich jederzeit nach den Befehlen dieses Oberhaupt- // [S. 454] tes richten, und nach den in dieser Capitulation enthaltenen Vorschriften; und so wie der Oberste für den Nutzen des Königs vorzüglich verantwortlich ist, so wird Er es auch für die innere Polizey seyn, und dafür sorgen, daß ein jedes Individuum den Militairdienst mit der größten Pünktlichkeit versehe.

Wenn er im Falle wäre, gegen einen Hauptmann, oder ein anderes Individuum des Corps, rücksichtlich des Interesse, etwas scharfe Maaßregeln zu ergreifen, so wird er dem General-Inspektor, so wie auch dem schweizerischen Canton oder Tribunal, welchem der Schuldige angehört, Auskonft hierüber geben.

Er wird unnütze Leute wegschicken, und nicht zugeben, daß der Soldat lange in Gefängnissen schmachte. Er wird dafür sorgen, daß die Lasterhaften und Unverbesserlichen sogleich nach Prefidio oder nach den Umständen anders wohin gesandt werden, damit keine dem Dienste nachtheiligen und unnützen Subjekte unterhalten werden. Eben so ist dieser Chef verpflichtet, gute Rechtspflege zu halten, die gute Ordnung, Einigkeit und Harmonie unter allen ihm Untergeordneten zu handhaben, und wenn er einem Offizier ohne gegründete Ursache an seiner Beförderung hinderlich wäre, so wird er denselben für allen ihm zugefügten Schaden entschädigen, und Seine Majestät wird dem Inte- // [S. 455] reßirten den ihm gebührenden Vorrang gnädigst wieder gestatten.

Vier und fünfzigster Artikel.

Da ein vollständiger militairischer Unterricht von der größten Wichtigkeit ist, so werden die Obersten in ihren respektiven Regimentern eine Militairschule errichten, nach der im ersten Theile, zweyten Abschnitt, 18ten Titel, 23sten Artikel der Verordnungen der Armee, enthaltenen Vorschrift, und dieselbe in allem Nöthigen der Verschiedenheit ihrer Verfassung anpassend machen. Dieser nützliche und vortheilhafte Unterricht wird einem mit Talenten, Erfahrung, Eifer und Liebe zum Dienste begabten Offizier anvertraut, und weil sich gewöhnlich in diesen Regimentern auf einmal nicht mehr als einer oder zwey Cadetten vorfinden, so sind die jungen Subalternen verpflichtet, sich ausser ihrer Dienstzeit täglich und pünktlich in die genannte Schule zu begeben.

Fünf und fünfzigster Artikel.

Für die Schulden, welche die Individuen, dieser Regimente machen möchten, wird jedes derselben persönlich verantwortlich seyn: Der Oberste kann es nicht für die der Hauptleute und Subalternen; und diese nicht für die ihres Obersten seyn. Dieser aber als Chef ist darauf zu wachen verpflichtet, daß seine Untergeordneten keine machen, und daß diejenigen, welche gemacht hät- // [S. 456] ten, dieselben nach ihren



Verpflichtungen bezahlen, und getreulich ihr Versprechen, zufolge den allgemeinen Verordnungen, erfüllen. Jedesmal, daß über diesen Punkt bey dem Inspektor Klagen einlaufen werden, ertheilt derselbe den Befehl, daß von der Besoldung des Schuldners eine der Natur und den Umständen der Schuld angemessene Summe zurückbehalten werde, und legt demselben die verdiente Strafe auf.

Sechs und fünfzigster Artikel.

Die Obersten, vereint mit den Kriegsgerichten und der hohen Kammer, haben die freye Gerichtsbarkeit über alle Individuen ihres Corps, und werden dieselbe in Ausübung bringen. Da aber bey einigen Regimentern der Zweifel entstanden ist, ob die Hauptleute zweyter Classe bey der hohen Kammer sitzen sollen oder nicht, so bestimmt der gegenwärtige Artikel, daß sie dieses Recht geniessen sollen, weil sie, so gut als die Hauptleute erster Classe, active Hauptleute sind.

Das Kriegsgericht spricht, nach der Prozedur und Vertheidigung des Angeklagten, das Urtheil aus, ohne den geringsten Einfluß von Seite der hohen Kammer. Da die Karolina mangelhaft und nicht dem gegenwärtigen Zeitpunkte anpassend ist, so wird sich das Kriegsgericht nebst der hohen Kammer eines jeden Regimentes, rücksichtlich der Auferlegung der Todesstrafe, nach den peinlichen Gese- // [S. 457] zen der Armee Sr. Majestät richten, bis die Tagsatzung einen Criminalcodex für die schweizerischen Truppen wird angenommen haben.

Als der König den Schweizer-Regimentern ausdrücklich die freye Rechtspflege bewilligte, wurde zu St. Ildefonse unterm 20sten Junii 1742. eine königliche Verordnung ausgefertigt, die gewisse wesentliche Regeln vorschreibt, und deutlich den Umfang dieses Privilegiums, und, seine Anwendungsart angiebt, wie solches aus ihrem wörtlichen Inhalte, mit Ausnahme des 8ten Paragraphs, der einige Veränderung erlitten hat, und so verstanden und gehalten werden muß, wie er hier unten angeführt wird, erhellet:

Buchstäbliche Abschrift der oben angeführten, zu St. Ildefonse den 20. Junii 1742 erlassenen königlichen Verordnung.

Nach Ansicht der dringenden Vorstellungen von Seiten der schweizerischen Obersten, beabsichtigend die Erhaltung des Rechtes, in ihren Regimentern die Gerichtsbarkeit zu verwalten, und der rechtfertigenden Dokumenten, durch welche sie bewiesen haben, in dem Besitze des nämlichen // [S. 458] Vorrechtes bey andern Staaten, in deren Dienste sie sind, zu seyn; bewilligt und ertheilt der König sowohl denjenigen, die sich wirklich in seinem Dienste befinden, als die künftig an demselben Gefallen finden würden, das nämliche Recht. Seine Majestät erklärt demnach durch Gegenwärtiges:

1. «Daß das Kriegsgericht eines jeden schweizerischen Regiments über alle demselben angehörigen Individuen, eine vollkommene und ausschließliche Gerichtsbarkeit, sowohl im Civilen als Criminellen, die von jedem andern Tribunal und Oberhaupte unabhängig ist, so wie dieß in Frankreich und andern Orten, wo schweizerische Truppen in Diensten standen, geschieht, nach den Gesetzen und Gebräuchen ihrer Nation ausüben werde, und daß keine andere Appellation von demselben statt haben könne, als an ihre eigne Obrigkeiten; weßwegen sie nachfolgende Bedingungen berücksichtigen werden.»



2. «Bey allen Verbrechen der beleidigten göttlichen und menschlichen Majestät, bey den Vergehungen, welche der Oberste oder das Regiment unmittelbar gegen den Militairdienst des Königs, für welchen sie sich, Kraft ihrer Zusage, verbindlich gemacht haben, begehen würden, werden die Schuldigen nach den pragmatischen Gesetzen dieses Königreiches und den Verordnungen des Königs, auf die nämliche Weise und mit den nämlichen Strafen, denen die andern // [S. 459] Regimenter Sr. Majestät ausgesetzt sind, belegt und gehndet.»
3. «In allen andern, sowohl Criminell- als Civil-Vergehungen, die in dem Innern, oder ausserhalb der Regimenter entspringen könnten, werden die Obersten und Kriegsgerichte über die denselben angehörigen Individuen, eine freye, besondere und vollständige Gerichtsbarkeit, bey der weder Appellation noch Recurs gegen die interlocutorischen oder endlichen Urtheilssprüche, als an die respektiven Cantone statt haben kann, ausüben und besitzen.»
4. «Um die Endurtheile in Criminal-Prozessen in Vollziehung zu bringen, um das Kriegsgericht zu versammeln, oder wegen andern Beweggründen, die diese Regimente oder einen Theil derselben unter die Waffen zu treten nöthigen würden, muß vor allen Dingen die Erlaubniß des Gouverneurs, oder Befehlshabers des Feldlagers, Quartiers oder Plazes, in welchem sie sich befinden, eingeholt werden, aber die genannten Commandanten können diese Erlaubniß weder verweigern noch verzögern, als im Falle dieselbe einen beträchtlichen Nachtheil für den Dienst des Königs nach sich ziehen würde. Wenn aber ein Regiment einmal unter den Waffen ist, so bedarf es zur Vollziehung des Urtheils keiner weitem Erlaubniß mehr.» // [S. 460]
5. «Bey allen Civilhändeln der Individuen dieser Regimente können weder die klage führenden Offiziere oder Soldaten, noch die bis in den dritten Grad Verwandten derselben, eine Stimme in dem darüber entscheidenden Kriegsgerichte haben; eben so können sie von dem gefällten Urtheil an kein anderes Gericht, als an das ihrer Cantone, recurriren oder appelliren.»
6. «Bey gemischten Vergehungen, die theils von Individuen dieser Regimente, theils von anderen aus der Armee, oder von Unterthanen des Königs im Innern oder ausserhalb der schweizerischen Truppen verübt worden sind, wird die königliche militärische oder die gewöhnliche Behörde über die Fälle Kenntniß einziehen, welche ihre respektiven Gerichtsangehörigen betreffen, so wie auch das schweizerische Kriegsgericht sich gegen die Seinigen benehmen wird; und die Verhöre, Antworten und Prüfungen, welche zur Kenntniß des Corpus delicti dienen, und zur Vervollständigung der Procedur beytragen können, werden einander gegenseitig mitgetheilt.»
7. «Die Criminal-Verbrecher aus den Schweizer-Regimentern, welche außert ihrem Corps in Verhaft genommen worden sind, es mag seyn, an welchem Ort es immer wolle, werden durch die königlichen Militair- oder gewöhnlichen Gerichte ihrem Obersten oder Kriegsgerichte mit der ganzen Prozedur, die man gegen sie über // [S. 461] die ihre Gefangennehmung veranlassenden Verbrechen aufnehmen konnte, ausgeliefert; das schweizerische Gericht seiner Seits wird den königlichen Gerichten die Gebühren und mit der Prozedur verknüpften Auslagen erstatten.»
8. «Bey allen gemischten Civil- und Criminalverbrechen, wo königliche Militairpersonen oder Unterthanen gegen schweizerische Individuen als Parthey auftreten, und sich durch das Urtheil des Kriegsgerichts des schweizerischen Offiziers-Corps



beeinträchtigt glauben würden, können dieselben ihre Gegenklagen verfertigen, und einzig an den obersten Kriegs-rath appelliren.»

«Dieses Tribunal wird die Prozedur verlangen, die ihm das schweizerische Corps ohne Verzögerung noch Ausflucht übergeben muß, damit dasselbe sich genau mit der Sache bekannt machen könne; im Falle aber schweizerische Individuen Kläger seyn würden, so steht es ihnen ebenfalls frey, bey den Gerichten, von welchen sie einzig abhängen, ihre Gegenklagen wider königliche Militairpersonen oder Unterthanen anzubringen.

9. «Wenn schweizerische Militairpersonen als Schuldner eines andern Individuums oder königlichen Unterthans absterben würden, so wird das königliche Militairgericht ein Inventarium ihres Vermögens aufnehmen, und es bey dem nämli- // [S. 462] chen Schweizerregimente niederlegen, und so bald die Schulden nach den Gesetzen als rechtmäßig anerkannt sind, werden sie dem Creditor abgezahlt, bevor den Erben des Verstorbenen irgend etwas von der Erbschaft zugestellt wird.

Zur deutlichen Erläuterung des oben erwähnten 8ten Paragraphs wurde noch beschlossen, daß, wenn das königliche Gericht, es mag nun ein militairisches oder gewöhnliches seyn, eine Erklärung von irgend einem Individuum der Schweizertruppen nothwendig finden würde, diese Individuen immer verbunden seyn werden, sich zu stellen, und der Vorladung ein Genüge zu leisten, die an sie ergangen ist, um den Lauf der Rechtspflege nicht zu verzögern. Zu diesem Endzwecke wird man, wenn es nicht an Zeit gebricht, die Vorladung an den Obersten oder den Regiments-Chef gelangen lassen; in dringenden Fällen aber werden sie auf bloße Vorladung des Richters hin, wie es auch allen Unterthanen Sr. Majestät anbefohlen ist, die betreffende Erklärung machen. Letztere (nämlich die Königlichen Unterthanen) werden sich auf eben die Weise in ähnlichen Fällen auf die an sie durch den Großrichter des Schweizer-Regiments erlassene Citation stellen, um zur Beförderung der Berichtigung des Streithandels beyzutragen.

Wenn diese Corps zur Vollziehung eines von dem Kriegsgerichte gefällten Urtheils den Scharfrichter bedürfen, so wird ihnen derselbe gestattet; // [S. 463] sie haben ihm die nämliche Belohnung wie die Regimenter der Armee zu entrichten. Wenn der Urtheilsspruch die Strafe des Strangs erheischt, so werden die Gerichte die Galgen aus Requisition des Militair-Commando hin, aufrichten.

Sieben und fünfzigster Artikel.

Diese Regimenter und alle sie bildenden Individuen geniessen die nämlichen Ehrenbezeugungen und Vortheile, ein jedes nach seinem Range, wie die andern Corps der Armee. Die Offiziere derselben können auch zu allen Stellen des höhern Stabs in den Plätzen und Aggregationen gelangen.

Acht und fünfzigster Artikel.

So wie diese Offiziere als tüchtig erklärt sind, zu allen Militairstellen und Etats-Majors der Plätze gelangen zu können, gleich den andern Truppen Sr. Majestät, so haben sie auch Anspruch auf die Militairorden und Commanderien; und rücksichtlich der Proben, die sie deswegen in ihrem Vaterlande zu machen verpflichtet waren, gestattet ihnen Se. Majestät, dieselben in Madrid, als dem gemeinschaftlichen Vaterlande, ablegen zu können, um ihnen die im erstern Falle erforderlichen grossen Unkosten zu ersparen.



Neun und fünfzigster Artikel.

Jedes Jahr, jedoch nur zur Friedenszeit, wird einem Drittheil der Offiziere dieser Regimenter gestattet, in ihrem Vaterlande, oder einem // [S. 464] andern Lande wegen ihren eigenen Geschäften und in Rücksicht der Länge der Reise, ein Jahr zuzubringen. Se. Majestät behält sich aber vor, diesen Drittheil in den vierten Theil zu reduzieren, wenn Sie es für zweckmäßig erachten würde. Dieser Drittheil oder Viertheil wird aus der ganzen Summe der bey dem Regimente befindlichen Offiziere genommen, die im Fall sind, bey Wachten und Detaschementern ihre Dienste zu leisten, damit die Anzahl der nöthigen Offiziere nicht durch die Urlaubsbegehren zu sehr vermindert werde. Die Hauptleute erster und zweyter Classe von der gleichen Compagnie, die beyden Grenadier-Hauptleute, und die beyden Adjutanten können von dieser Erlaubniß nicht zu gleicher Zeit Gebrauch machen. Die drey Chefs genießen dieselbe ebenfalls wechselsweise.

Wenn die Wachtmeister, Caporalen und Soldaten eine gegründete Ursache haben, einen begränzten Urlaub zu verlangen, so wird ihnen ein solcher auf acht Monate ertheilt, und der Klugheit des Obersten und der Hauptleute überlassen, die Anzahl derselben und die Zeit zu bestimmen, um den Zurückbleibenden nicht zu grosse Anstrengung zu verursachen.

Sechzigster Artikel.

Die Offiziere dieser Regimenter werden fernerhin Antheil an der Wohlthat des militairischen Monte Pio haben, und sind hierin den Satzun- // [S. 465] gen dieser Einrichtung unterworfen, haben desnahen, gleich den andern Offizieren der Armee, den nämlichen Abzug zu ertragen. Die Wittwen und Kinder der Schweizer-Offiziers gemessen, vermittelt einer Gnadenbezeugung Sr. Majestät, die Pension des Monte Pio, sie mögen sich nun in der Schweiz oder in Spanien aufhalten. Die Wittwen und Kinder derjenigen Offiziere aber, die Deutsche sind, oder nicht aus den an dem spanischen Dienst Antheil nehmenden Cantonen herkommen, beziehen nur die Hälfte von der Pension, wenn sie nicht in Spanien leben. Damit die in ihr Vaterland zurückgekehrten diese Pension genießen können, so wird das Regiment, zu welchem sie gehören, alle vier Monate ein in der gehörigen Form, laut dem in den Landesgesetzen vorgeschriebenen juridischen Styl verfaßtes, Lebensattestat vorweisen. Das Regiment wird die den Interessenten zukommende Summe beziehen, ist für dieselbe verantwortlich, und beauftragt, sie an den gehörigen Ort gelangen zu lassen.

Ein und sechzigster Artikel.

Seine Majestät bewilligt den Offizieren, Feldpredigern, spanischen Sekretairs, Wundärzten, Wachtmeistern, Caporalen, Pfeiffern, Tambouren und Soldaten eines jeden Regimentes einen im beygefügteten Etat bemerkten Austritts-Gehalt in den dabey bemerkten Zeitfristen, und milden in diesem Artikel enthaltenen Erläuterungen.
// [S. 466]

Monatlich nach der Anzahl der Dienstjahre nach folgendem Verzeichniß und Plan zu beziehende Austritts-Gehalte.

	Realen.					
	20 Jahr.	25 Jahr.	30 Jahr.	35 Jahr.	40 Jahr.	50 Jahr.
Oberster, wenn er Feldmarschall ist, und die hier bemerkten Dienstjahre hat						Realen 2500.
Oberster, oder Brigadier	–	–	750	850	1000	2000
Oberst-Lieutenant	–	–	600	700	800	1300
Major	–	–	540	600	700	850
Hauptmann erster und zweyter Classe	–	–	360	400	450	560
Lieutenant	–	–	180	200	220	322
Unter-Lieutenant	–	–	150	180	200	262
Fähndrich	–	–	150	180	200	262
Feldprediger	–	–	150	180	200	262
Spanischer Secretair	–	–	300	320	350	400
Feldschärer	–	–	150	180	200	262
Wachtmeister	60	–	–	–	–	–
Caporal, und abwärts	40	–	–	–	–	–
Wachtmeister, mit Einschluß, und abwärts	–	–	–	–	–	–
Wachtmeister, nebst Unter-Lieutenants-Grad	–	–	–	135	–	–
Caporal und abwärts // [S. 467]	–	–	–	135	–	–

Die Offiziere und andere Individuen, in soferne sie gebohrne oder naturalisirte Schweizer sind, gemessen die Austritts-Pension, welche ihnen angewiesen ist, nach Belieben in ihrem eignen Lande oder in Spanien. Die aus einem Canton herstammenden Schweizer, der an dem spanischen Militairdienste keinen Antheil nimmt, so wie auch die Deutschen, können den Austrittsgehalt nur in Spanien beziehen.

Seine Majestät bewilligt den Schweizer-Regimentern nach fünfzehn bis zwanzig Dienstjahren die den spanischen Truppen mitgetheilten Prämien ausdauernder Anhänglichkeit. Eben so erhalten die Individuen dieser Regimenten wie die Spanier, der königlichen Verordnung vom 3. Merz 1800 zufolge, neunzig Realen monatlich über ihre Besoldung hinaus, wenn sie nach 25 Dienstjahren noch den Dienst fortsetzen können und wollen.

Die Wachtmeister dieser Regimenten, welche die zum Genuß eines monatlichen Austritts-Gehaltes von 135 Realen erforderlichen 35 Jahre gedient haben, erhalten über diese noch den Unterlieutenantsgrad. Wenn einige Individuen von dem Wachtmeister an abwärts gerechnet und ihn mit einbegriffen, in das spanische Invaliden-Corps zu treten Lust hätten, und sie die zu diesem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen würden, so wird man dieselben aufnehmen. // [S. 468]

Diejenigen Offiziere, Feldprediger und Wundärzte, die noch nicht zu dem für die Beziehung eines Austritts-Gehaltes bestimmten Zeiträume gelangt, und durch in einer



Schlacht erhaltene Wunden aussert Stand gesetzt waren, den Dienst fortzusetzen, werden den nämlichen Austritts-Gehalt, welcher nach dreyßig Dienstjahren eintrittet, zu geniessen haben. Wenn diese Subjekte aber wegen Kränklichkeit von der Fortsetzung des Dienstes abgehalten werden, so haben sie keinen Anspruch an irgend einen Austritts-Gehalt, und können nur in einem außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände erzeugten Falle die Güte des Königs anflehen.

Die Individuen von dem Wachtmeister an abwärts gerechnet und ihn mit einbegriffen, welche durch im Kriege erhaltene Wunden von der Fortsetzung des Dienstes abgehalten würden, und noch nicht die zum Genusse eines Austritts-Gehaltes bestimmte Anzahl von Jahren erreicht hatten, erhalten die für zwanzig Dienstjahre angewiesene. Wenn die Untauglichkeit von einer andern gerechten Ursache herrühren würde, so können sie sich ebenfalls an die Güte des Königs wenden.

Die den Schweizern bewilligten Austritts-Gehalte, welche dieselben in ihrem Vaterlande verzehren werden, zahlt die Schatzkammer ihren respektiven Regimentern aus, die beauftragt sind, solche an den gehörigen Ort zu versenden, und dafür verantwortlich seyn werden. Um diese Pension // [S. 469] zu beziehen, muß das Corps alle vier Monate in der gehörigen Form, und nach dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen juridischen Styl verfaßte Lebensattestats ausweisen. Wenn in der Schweiz ein Minister oder Geschäftsträger Seiner Majestät zugegen ist, so werden die genannten Certificate durch ihn visirt.

Zwey und sechzigster Artikel.

Auf das Begehren der ehemaligen Regierung des Cantons Solothurn hin, wurde laut dem 14ten Artikel der frühern Capitulation des Regiments von Schwaller, festgesetzt, daß der letzte Hauptmann erster Classe an Madame Pechery eine lebenslängliche Pension von 400 Realen monatlich zu bezahlen habe, von welcher Summe das an den Monte-Pio abzugebende abgezogen wurde. Diese Gnade wurde der genannten Dame zuerkannt, weil sie Besitzerin der Compagnie von Arregger war. Der letzte Capitain erster Classe des von Schwaller betitelten Regiments wird dem zufolge diese Pension zu behalten fortfahren, bis ein anderer auf ihn folgt, der die nämliche Verpflichtung auf sich zu nehmen haben wird.

In dem 14ten Artikel der frühern Capitulation des Regiments von Rüttimann, wurde gleich, falls bestimmt, daß der letzte Hauptmann erster Classe an Madame Clara Regli Servet eine lebenslängliche Pension von dreyhundert Realen monatlich zu entrichten habe, weil sie Eigenthü- // [S. 470] merin der Compagnie von Servet des alten St. Gallischen Regimentes Rüttimann war, und kein anderes Vermögen als den Ertrag dieser Compagnie besaß. Der letzte Hauptmann erster Classe des Regiments, welches heutiges Tages den Namen von Rüttimann trägt, wird gleichfalls, so lange er der jüngste Hauptmann seiner Classe bleibt, diese Pension zu bezahlen haben.

Drey und sechzigster Artikel.

Zufolg der 66. Artikel dieser Capitulation werden die fünf Regimenter Sr. Majestät dreyßig Jahre lang dienen, von dem Tage der Ratifikation an gerechnet.

Während dieser Zeitfrist sind die Chefs und Füsilier-Hauptleute erster Classe gehalten, ihre Compagnien in dem nämlichen Zustande von Stärke, den diese Capitulation vorschreibt, zu unterhalten.



Seine Majestät wird zwey Jahre vor dem Verlauf der dreyßig Jahre Ihre Gesinnungen für die Erneuerung der Capitulation oder die Abdankung der Regimenter an den Tag legen, und denselben zu wissen thun, daß sie nach verflossenem Termin sich von dem Dienste zurück zu ziehen haben. Zur nämlichen Zeit wird auch die eidgenößische Tagsatzung Sr. Majestät ihre Gesinnungen in dieser Hinsicht einberichten. Im Falle diese Regimenter sich aus dem Dienste des Kö- // [S. 471] nigs entfernen müßten, so gestattet Ihnen Se. Majestät, mit allen ihren Offizieren, Soldaten, Equipagen, Habersäcken, Kleidungen, die sie danzumal haben werden, und allem, was ihnen zugehört, aus den spanischen Staaten zu ziehen.

Vor ihrer Abreise wird ihnen alles ausbezahlt, was man ihnen laut dem Musterungs-Etat bis zum letzten Tag ihres Dienstes schuldig seyn wird. Nach dem Verzeichniß der neuesten Musterung wird ihnen überdieß als Belohnung der Betrag einer zwey monatlichen Besoldung eingehändigt werden.

Da die Rechnungen eines jeden Regimentes von der Schatzkammer immer pünktlich berichtet werden, so müssen auch die Hauptleute ihre Abrechnungen mit den Soldaten und andern Individuen ihrer Compagnie schliessen, damit jeder vergnügt und zufrieden abziehe. Sind nun die Rechnungen auf diese Weise berichtet, und an die königlichen Finanzen alles, was die Regimenter an dieselben zu entrichten haben, abgetragen, so wird der General-Inspektor hiervon benachrichtigt, so wie von dem Zustande der in der Casse befindlichen Gelder. Dieser erlaubt sodann den zwey Chefs und den Hauptleuten, die das Recht dazu haben, über dieselben zu ihrem Nutzen zu disponieren, nach Abzug des Betrags der Vergütung der Waffen, welche, so wie die Kriegsrüstung, dem General-Inspektor zugestellt werden // [S. 472] muß, damit Seine Majestät hierüber verfüge, was sie für das Zweckmäßigste hält. Die Offiziere von ausgezeichnetem Verdienste, welche den Dienst fortzusetzen im Stande wären, wenn das Regiment entlassen würde, sind der Großmuth des Königs anempfohlen.

Vier und sechzigster Artikel.

In allem, was nicht in dieser Capitulation ausdrücklich bestimmt ist, und auf den Dienst dieser Regimenter Bezug haben würde, sind dieselben gleich den andern Truppen der Armee den Königl. Verordnungen und Gesetzen unterworfen.

Diese Corps verpflichten sich auch, allenthalben zu dienen, wo Se. Majestät in Ihren Besitzungen in Europa derselben bedürfen würde, und auch selbst ausserhalb denselben, wenn sie nur innerhalb Europa stehen; allein unter der Bedingung, daß sie niemals gebraucht werden gegen die Cantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft oder deren Verbündete Angriffsweise zu agiren.

Fünf und sechzigster Artikel.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft anerkennt sowohl in ihrem Namen, als in dem der intereßirten Cantone die fünf Regimenter, welche Kraft dieser Capitulation in Dienste treten werden, und sie bewilligt ihnen während der Dauer der Dienstzeit gänzlichen und vollen // [S. 473] Schutz, mit der Vollmacht, frey auf dem Gebiete der genannten Cantone alle Individuen, die sich freywillig in eines dieser, dem Dienste Sr. katholischen Majestät bestimmten Corps begeben würden, anzuwerben.



Sechs und sechzigster Artikel.

Da es schwer ist, zu vermeiden, daß nicht der einte oder der andere der in dieser Capitulation enthaltenen Artikel, ohngeachtet der Deutlichkeit, die man dem Inhalte derselben zu ertheilen gesucht hat, auf verschiedene Arten ausgelegt werde, so verstehen Sich Se. Majestät und die Tagsatzung darzu, jedesmal den eigentlichen Sinn zu erklären, wenn die Inspektoren oder die Canzleyen nicht mit einander übereinkommen würden. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Capitulation werden in dem Zeitraum von 4. Monaten ausgewechselt, von dem Tag der Unterzeichnung an gerechnet, oder noch früher, wenn es geschehen kann.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir: der bevollmächtigte Minister Sr. katholischen Majestät, und Wir: die Abgeordneten der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft zwey Exemplare von der gleichen Form und Inhalt, und beyde in // [S. 474] spanischer und französischer Sprache abgefaßt, unterzeichnet.

Geben zu Bern, den 2. August 1804.

Unterzeichnet:	Joseph Caamanno. Aloys Reding. Niklaus Zelger.
Unterzeichnet:	Peter Glutz. Joseph Rusconi. Heinrich Ludwig Schneider.

Der Canzler der schweizerischen Eidsgenossenschaft bezeugt, daß das gegenwärtige Exemplar der Militair-Capitulation zwischen Spanien und der Schweiz dem von den respektiven Bevollmächtigten unterzeichneten, und in den Archiven der Eidsgenossenschaft aufbewahrten Original gleichlautend sey.

Bern, den 21sten August 1804.

(L. S.) Mousson. // [S. 475]

Verzeichniß der in dieser Capitulation enthaltenen Artikel.

Artikel

1. Cantone, in denen jedes Regiment werben wird. Bedingungen.
2. Inhalt und Starke des Regiments. Sein Name. Unterscheidung der Compagnien.
3. Gratifikation. Aufbewahrung derselben und abzulegende Rechnungen.
4. Anwerbungs- und Transportkosten nach Spanien zur Zeit des Friedens und Krieges.
5. Eigenschaften der Rekruten. Anzahl der Schweizer.



6. Ueberzählige Plätze in jedem Regimente.
7. Anwerbung in Spanien.
8. Annahme der beym Regimente gebohrnen Individuen.
9. Wer als Schweizer oder Deutsche anzusehen.
10. Abzug, den die Offiziere zu erdulden haben, wenn die Compagnie nicht vollzählig ist. Ausnahme.
11. Annahme der Cadetten.
12. Verwendung Seiner Majestät wegen dem Durchzug der Truppen.
13. Vollständiger Abschied der Soldaten.
14. Wiedererstattung der Ueberläufer.
15. Depot eines jeden Regiments zu Barcellona und in der Schweiz.
16. Wohnung, Mobilien, Wagen.
17. Absonderung der Grenadier-Compagnien.
18. Besoldung der Offiziere, und Regimentsstab.
19. Sold der Wachtmeistern und Soldaten. // [S. 476]
20. Brodration und Austheilung des Soldes.
21. Grosse Masse und ihre Verwaltung, Waffenrüstung und Fahnen.
22. Wo und wie die Regimenter ihre Gelder zu beziehen haben werden.
23. Gratifikation der Waffen, und Verwaltung.
24. Uniform.
25. Eine Fahne für jedes Bataillon und zwey Fähndriche.
26. Musterung der Commissairs.
27. Welche er zur Musterung zulassen solle.
28. Hauptregister und Büchlein zur Berechnung des Habens der Soldaten.
29. Ausnahme der Offiziere und Soldaten in die königlichen und Privat-Hospithäler.
30. Gefangene.
31. Seerationen und Abzug.
32. Behandlung der von den Mohren Gefangenen.
33. Bewilligung der Gratifikationen, und in welchen Fällen.
34. Die Obersten und Oberst-Lieutenante haben keine Compagnien. Die erstern behalten das Commando bey, wenn sie Generale werden.
35. Bedingnisse zur Stelle eines Obersten.
36. Bedingnisse zur Stelle eines Oberst-Lieutenants.
37. Bedingnisse zur Stelle eines Großmajors.
38. Bedingnisse zur Stelle eines Füsilier-Hauptmanns erster Classe.
39. Bedingnisse zur Stelle eines Grenadier-Hauptmanns. // [S. 477]
40. Bedingnisse zur Stelle eines Hauptmanns zweyter Classe.
41. Bedingnisse zur Stelle eines Adjutanten.
42. Bedingnisse zur Stelle eines Lieutenants.



43. Beförderung der Walliser-Offiziere bey den Schweizer-Regimentern, und der Schweizer-Offiziere bey dem Walliser-Regimente.
44. Dienstjahre der Offiziere bey einer fremden Macht.
45. Acht für verdiente Wachtmeister und für die Cadetten, Söhne von deutschen Hauptleuten, aufbehaltene Unterlieutenants-Stellen. Ankündigung vor ihrer Erhebung.
46. Aus welche Weise der Oberste die Vorstellung veranstaltet.
47. Ernennung der Wachtmeister und Caporalen. Entsetzung. Wiederanwerbung.
48. Feldprediger.
49. Erwählung des spanischen Sekretairs. Anwartschaft, die er erhalten hat.
50. Feldschärer und ihre Annahme.
51. Waffenschmiede.
52. Der Habilitado und seine Erwählung.
53. Verantwortlichkeit der Obersten.
54. Militair-Schule.
55. Persönliche Schulden und Verantwortlichkeit.
56. Gerechtigkeits-Verwaltung.
57. Ehrenbezeugungen und Vorrechte der Schweizer-Regimenter.
58. Zutritt der Offiziere, zu den effektiven und aggre- // [S. 478] girten Stellen in den höhern Stäben der Plätze. Ihr Eintritt in die Militair-Orden.
59. Abschied der Offiziere und Soldaten.
60. Monte-Pio und Wittwen-Gehalte.
61. Austritts-Gehalte und Belohnung der Ausharrung.
62. Pensionen, die den Regimentern von Schwaller und Rütimann [recte: Rüttimann] obliegen.
63. Dauer der Capitulation, Formalität zu ihrer Erneuerung oder der Abdankung der Truppen. Verpflichtung Sr. Majestät.
64. Unterwerfung der Regimenter unter die königlichen Befehle, Länder, wo sie gebraucht werden können. Mächte, gegen welche sie nicht angriffsweise agieren werden.
65. Beyfall und Schutz von Seiten der Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft.
66. Erläuterung der zweifelhaften Artikel.

Zusatz-Artikel zu der in Bern unterm 21ten August 1804 für die fünf in Diensten Seiner katholischen Majestät befindlichen Schweizer-Regimenter unterzeichneten Capitulation.

Da es sowohl dem Dienste des Königs, als dem Ruhm der Regimenter zum wahren Nutzen gereicht, daß zur Kriegszeit von der in der Capitulation, rücksichtlich der Beförderung nach dem Dienstalter vorgeschriebenen allgemeinen Regel eini- // [S. 479] ge Ausnahme gemacht werde, um theils Ehrliche und Dienstfertige der Jugend aufzuwecken, theils ausgezeichnete Handlungen zu belohnen, so sind der bevollmächtigte Minister Seiner katholischen Majestät, und die von der Tagsatzung der



schweizerischen Eidsgenossenschaft ernannte Commiſſion über nachfolgendes übereingekommen:

Derjenige Wachtmeister zweyter Classe, welcher in Gegenwart des Feindes eine ausgezeichnet verdienstliche That ausüben würde, wird zum Plaz eines Wachtmeisters der ersten Classe, so bald ein solcher bey dem Regimente vakant geworden, befördert. – Aus dem nämlichen Beweggründe wird der Wachtmeister erster Classe die erste erledigte Unterlieutenants Stelle erhalten, sie mag nun zu den acht für seine Classe aufbewahrten gehören, oder zu denen von den Cantonen der Reihe nach zu besetzenden, welche für diesesmal unterbrochen wird, ohne daß dem intereßierten Canton bey der nächsten Erledigung das Besetzungs-Recht deßwegen genommen wird. In dem nämlichen Falle wird auch der Unterlieutenant den Oberlieutenants-Grad, der Lieutenant den des Hauptmanns zweyter Classe, und dieser den eines Grenadier, oder Füsilier-Hauptmanns erster Classe erhalten, zufolge seiner Qualität als Schweizer oder Deutscher.

Zu den besonders ausgezeichneten Kriegs-Thaten wird gezählt: Die Wegnahme einer feind- // [S. 480] lichen Fahne aus der Mitte eines in Schlachtordnung stehenden Haufens: als der erste auf eine Breche zu steigen, zuerst eine Mauer oder einen Wall mit Sturmleitern zu ersteigen, zuerst einen Kriegshaufen auf einer feindlichen Festung in Ordnung zu bringen, den Feind in einer Schlacht oder Rückzug mit einem Dritthell Leuten schlagen, und ähnliche Handlungen mehr. Derjenige Offizier, der eine so ausgezeichnete Handlung verrichtet hat, wird dieselbe nach der im ersten Theil, zweyte Abtheilung, 17ter Titel der königlichen Verordnungen beschriebenen Form aufweisen müssen: der Oberste sendet sodann dieses Zeugniß an den General-Inspektor, damit dieser Seiner Majestät Bericht davon erstatte; und der Interessent wird bey der ersten erledigten Stelle befördert werden, wenn er auch der Letzte seiner Classe wäre. – Der König wird auch das Verdienst der Hauptleute erster Classe, und der Chefs, die sich durch Handlungen, welche den oben bezeichneten ähnlich sind, ausgezeichnet haben, in Erwägung bringen.

Der gegenwärtige Artikel wird die nämliche Kraft und Nachdruck besitzen, als wenn er der zu Bern den 2ten August 1804. unterzeichneten Capitulation einverleibt wäre.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir: der bevollmächtigte Minister Seiner katholischen Majestät, // [S. 481] und Wir: die zu diesem Endzweck von der Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft ernannten Abgeordneten, zwey Exemplare dieses Zusatz-Artikels, beyde in spanischer und französischer Sprache verfaßt, von nämlicher Form und Inhalt unterzeichnet.

Bern, den 3ten August 1804.

Unterzeichnet;

Joseph Caamanno.

Aloys Reding.

Niklaus Zelger.

Unterzeichnet;

Peter Glutz.

Joseph Rusconi.

Heinrich Ludwig Schneider.



Der Canzler der schweizerischen Eidsgenossenschaft bezeugt, daß gegenwärtiger Artikel dem von den respektiven Bevollmächtigten unterzeichneten und in den Archiven der Eidsgenossenschaft aufbewahrten Original gleichlautend sey.

Bern, den 21sten August 1804.

Mousson.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/31.03.2016]